

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 5. 7. 1994 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Magstadt wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung/Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
5. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde zuständig.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung ein Ausschuß zuständig ist.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.300.000 DM festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1992 in Kraft

Magstadt, den 6. 7. 1994
Benzinger, Bürgermeister